



Betreff:	Meldepflicht - Änderung des Wohnsitzes
Zahl:	A/0188-Allg-L/2020
Auskünfte:	Referate Präs/3d und Präs/3e
Gesetzliche Grundlage:	§ 37 Abs. 2 LDG 1984 § 5 VBG iVm § 53 Abs. 2 BDG
Ergeht an:	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Die Personendaten müssen entsprechend dem ZMR-Datenblattauszug in der Sokrates-Schulverwaltung, Bereich „LehrerInnen - Adressen pflegen“, eingetragen werden.

Folgende Pflichtfelder müssen jedenfalls befüllt werden:

- Adressart: Auswahl der entsprechenden Adressart lt. Vorgabe: Privat
- Staat(*): Auswahl der Abkürzung lt. Vorgabe
- Postleitzahl und Ortsbezeichnung: Nach Eingabe der 4-stelligen Postleitzahl wird automatisch die Ortsbezeichnung generiert!
- Achtung: Bei Nichtübereinstimmung der ZMR-Ortsbezeichnung mit der Sokrates-Ortsbezeichnung darf keine Veränderung vorgenommen werden.
- Straßenbezeichnung: Vorgabe lt. ZMR-Datenmeldung ohne Abkürzungen
- Hausnummer: Vorgabe lt. ZMR-Datenmeldung ohne Abkürzungen z.B.: 3/1
- Gültigkeitsbereich: Befristung der bisherigen Adresse
- Anlegen der neuen Adresse entsprechend dem ZMR-Datum
z.B.: 10.08.2011 bis 01.01.3000. Achtung: Durchgehende Zeitachse!
- Gemeinde: Auswahl der entsprechenden Gemeinde
- Hauptwohnsitz: Auswahlfeld bei einer Adressart markieren
- Post an: Auswahlfeld bei einer Adressart markieren

Optionale Felder die ausgefüllt werden sollten:

- TelefonNr. 1:/ TelefonNr. 2: Erreichbarkeit für die Dienstbehörde
- Mailadresse 1: Erreichbarkeit privat (nicht zwingend notwendig)
- Mailadresse 2: Dienst-Mailadresse laut Schreiben der Bildungsdirektion, Referat Präs2c, Zahl: A/0006-KMZ/2020 vom 30.11.2020 - Erreichbarkeit für die Dienstbehörde

Die Kopien der ZMR-Bestätigungen sind an der Schule zu archivieren und sieben Jahre aufzubewahren.

Dieser Erlass ist allen Lehrpersonen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

Der Erlass 06-SHB-1/4-2011 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021
Für den Bildungsdirektor
Dr. Peter Wieser